

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: August 2026

Impuls Rent GmbH – Die Vermietung und der Verkauf von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen, Servicedienstleistungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen und das Bewegen der Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen.

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Impuls Rent GmbH, Höltingweg 20, 59368 Werne, Deutschland, Geschäftsführer: Stefan Trorlicht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund HRB 35997, USt-IdNr.: DER2402.HRB35997, Telefon: 02389 9005411, E-Mail: vermietung@impuls-rent.de, Website: www.impuls-rent.de (nachfolgend „Vermieter“) und ihren Mietern, die Unternehmer im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (nachfolgend „Mieter“) über die entgeltliche Überlassung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen (nachfolgend „Mietsache“) zur zeitweiligen Nutzung.

Abweichende Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor (§ 305b BGB). Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung des Vermieters in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.

Für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten gesonderte AGB (B2C).

§ 1 Anmeldung, Identitätsprüfung

Bei Vertragsschluss hat der Mieter einen gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie einen für die jeweilige Mietsache erforderlichen Führerschein oder Bedienerschein im Original vorzulegen. Der Vermieter ist berechtigt, Kopien dieser Dokumente zu fertigen und zu den Vertragsunterlagen zu nehmen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an Identitätsfeststellung und Bonitätssicherung).

§ 2 Mietzeit, Freimeldung, vorzeitige Rückgabe

- (1) Die Anmietung beginnt mit dem Tag der Bereitstellung zur Abholung durch den Mieter oder der Anlieferung an den vereinbarten Ort und endet mit dem Tag der tatsächlichen Rückgabe der Mietsache an den Vermieter.
- (2) Freimeldungen (vorzeitige Rückgabe vor dem vereinbarten Mietende) bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, Brief). Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vorzeitig zurückzugeben.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe schuldet der Mieter den Mietzins bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe sowie einen pauschalierten Ausgleich für den entgangenen Gewinn des Vermieters in Höhe von 50 % des Tagesmietpreises für die verbleibenden, nicht mehr genutzten Miettagen, höchstens jedoch bis zum vereinbarten Mietende. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist (z. B. durch anderweitige Vermietung). Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines

höheren Schadens vorbehalten.

(4) Bei Freimeldungen, die länger als 14 Kalendertage andauern, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen, sofern dies unter Berücksichtigung der Transportkosten und der voraussichtlichen Restmietzeit wirtschaftlich vernünftig ist. Der Vermieter wird den Mieter vor Abholung in Textform unter Setzung einer angemessenen Frist (mindestens 3 Werktage) auffordern, die Mietsache zurückzugeben.

§ 3 Tagesmietpreis, Betriebsstunden, Abrechnung

(1) Der Tagesmietpreis für selbstfahrende Arbeitsmaschinen umfasst eine Nutzungsdauer von 8 Betriebsstunden pro Kalendertag (Schichttag). Jede darüberhinausgehende Betriebsstunde wird mit 1/8 des Tagesmietpreises berechnet.

(2) Nicht genutzte Betriebsstunden werden nicht erstattet. Der Mieter trägt das Nutzungsrisiko im Rahmen der gebuchten Miettagen. Eine anteilige Rückerstattung für Minderstunden erfolgt nicht, da der Mietpreis die Bereithaltung der Mietsache für den gesamten Kalendertag abdeckt.

(3) Die Betriebsstunden werden über den in der Mietsache verbauten Betriebsstundenzähler (Betriebsstundenzähler) erfasst. Bei Übergabe und Rückgabe wird der Zählerstand gemeinsam protokolliert (**Check-In/Check-Out**). Abweichungen zugunsten des Mieters (z. B. Zählerdefekt) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) geklärt.

§ 4 Mindestmietdauer

Die Mindestmietdauer beträgt 1 Kalendertag. Bei Anmietung für kürzere Zeiträume wird der Tagesmietpreis in voller Höhe berechnet.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Kautions

(1) Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nicht vorgesehen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie eine Mahnpauschale von 40,00 € pro Mahnung (§ 288 Abs. 5 BGB).

(2) Der Vermieter ist berechtigt, vor Mietbeginn eine Kautions in Höhe von bis zu 1 Monatsmiete (bzw. bei Tagesmiete: 2-facher Tagesmietpreis) zu verlangen. Die Kautions wird auf einem separaten, insolvenzsicheren Konto angelegt und verzinst (§ 551 BGB analog).

(3) Der Vermieter darf die Kautions nur mit fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem Mietverhältnis (Mietzins, Nebenkosten, Schadensersatz) verrechnen. Eine Verrechnung mit bestrittenen Schadensersatzforderungen ist nur zulässig, soweit der Mieter der Verrechnung schriftlich zugestimmt hat oder die Forderung rechtskräftig feststeht. Nach Beendigung des Mietverhältnisses und vollständiger Abrechnung ist die verbleibende Kautions nebst Zinsen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, an den Mieter zurückzuzahlen.

§ 6 Bonitätsauskunft, Datenschutz

(1) Der Mieter wird darüber informiert, dass der Vermieter zur Prüfung seiner Bonität vor Vertragsschluss und

während der Vertragslaufzeit Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform) einholt. Dies erfolgt auf Basis des berechtigten Interesses des Vermieters an der Wahrung seiner Forderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

(2) Der Mieter kann dieser Datenverarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen (Art. 21 DSGVO). Der Widerspruch kann jedoch dazu führen, dass der Vermieter den Vertrag nicht abschließt oder – bei bestehendem Vertrag – eine angemessene Sicherheit (z. B. erhöhte Kautions, Vorauszahlung) verlangt.

(3) Die Datenschutzhinweise gemäß Art. 13, 14 DSGVO sind in einer separaten Datenschutzerklärung zusammengefasst, die dem Mieter vor Vertragsschluss ausgehändigt wird und auf der Website des Vermieters abrufbar ist.

§ 7 Kündigung bei Zahlungsverzug, Rückgabepflicht

(1) Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, sofern der Rückstand mindestens zwei Monatsmieten (bzw. bei Tagesmiete: zwei Tagesmietpreise) beträgt oder der Mieter in zwei aufeinanderfolgenden Abrechnungszeiträumen mit der Zahlung in Verzug ist. Die Kündigung bedarf der Textform.

(2) Vor Ausspruch der fristlosen Kündigung wird der Vermieter den Mieter unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung auffordern (Mahnung). Die fristlose Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Mieter den Rückstand vor Ablauf der Frist ausgleicht.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Rückgabe der Mietsache am vereinbarten Rückgabeort zu ermöglichen. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Mietsache auf eigene Kosten an den Geschäftssitz des Vermieters zurückzuliefern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters abzuholen.

§ 8 Haftung des Vermieters

(1) Der Vermieter haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen, unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (insbesondere: Übergabe der Mietsache in vertragsgemäßigem, betriebsfähigem Zustand; Erhaltung der Mietsache während der Mietzeit; fristgerechte Bereitstellung). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Eine Haftung des Vermieters für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder Mangelfolgeschäden, die nicht auf der Verletzung von Kardinalpflichten beruhen, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

(5) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Fehlbedienung, Überlastung oder Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung durch den Mieter oder dessen Personal verursacht werden.

§ 9 Transport, Verladung, Gefahrtragung

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des Abhandenkommens der Mietsache geht mit der Übergabe an den Mieter oder einen von ihm beauftragten Frachtführer am Geschäftssitz des Vermieters (Abholung) auf den Mieter über. Bei Anlieferung durch den Vermieter geht die Gefahr mit der ordnungsgemäßen Ablieferung am vereinbarten Bestimmungsort (Entladen, Bereitstellung zum unmittelbaren Zugriff) auf den Mieter über.
- (2) Der Mieter trägt die Transportkosten (Hin- und Rücktransport) gemäß der jeweils gültigen Transportpreisliste des Vermieters (nach Zeit, Entfernung oder Pauschale).
- (3) Die Verladung der Mietsache auf das Transportfahrzeug obliegt dem Vermieter, sofern dieser den Transport durchführt oder beauftragt. Der Vermieter sorgt für eine verkehrssichere Ladungssicherung gemäß § 22 StVO und den VDI-Richtlinien 2700 ff. Der Mieter ist verpflichtet, den Verladevorgang zu überwachen und Beanstandungen unverzüglich vor Abfahrt zu melden.
- (4) Holt der Mieter die Mietsache selbst ab oder beauftragt er einen eigenen Frachtführer, obliegt die Verladung und Ladungssicherung dem Mieter bzw. dessen Frachtführer. Der Vermieter unterstützt bei der Verladung durch Bedienung der Verladeeinrichtungen (Kran, Rampe). Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Ladungssicherung entstehen, haftet der Mieter, soweit er diese zu vertreten hat (§ 278, § 280 BGB).
- (5) Der Mieter hat die Mietsache während des Transports und am Einsatzort gegen Diebstahl, Vandalismus und Witterungseinflüsse angemessen zu sichern.

§ 10 Transportkosten

Die Transportkosten (An- und Abfuhr) gehen zu Lasten des Mieters und werden nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Transportpreisliste des Vermieters berechnet (nach Zeitaufwand, Entfernung oder als Pauschale). Die Preisliste ist Bestandteil dieser AGB und wird dem Mieter vor Vertragsschluss ausgehändigt oder ist auf der Website des Vermieters abrufbar.

§ 11 Übernahme, Rückgabe, Zustandsprotokoll (Check-In / Check-Out)

- (1) Bei Anlieferung oder Abholung hat der Mieter (oder sein Beauftragter) die Mietsache gemeinsam mit dem ausliefernden Mitarbeiter des Vermieters auf offenkundige Schäden, Verunreinigungen und Vollständigkeit zu prüfen. Das Ergebnis wird in einem digitalen oder schriftlichen Zustandsprotokoll (Check-Out-Protokoll) festgehalten, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Offenkundige Schäden und Verunreinigungen sind in diesem Protokoll zu vermerken.
- (2) Nicht im Check-Out-Protokoll vermerkte, offenkundige Schäden gelten als bei Übernahme nicht vorhanden. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel, die bei einer äußerlichen Besichtigung nicht erkennbar waren. Für verdeckte Mängel gelten die gesetzlichen Beweislastregeln (§ 536 BGB).
- (3) Bei Rückgabe der Mietsache erfolgt eine erneute gemeinsame Prüfung (Check-In-Protokoll). Neue Schäden, die nicht im Check-Out-Protokoll vermerkt waren und nicht auf normalen Verschleiß zurückgehen, gehen zu Lasten des Mieters, soweit dieser sie zu vertreten hat.
- (4) Der Mieter erhält ein Exemplar beider Protokolle. Die Protokolle haben Beweiswirkung für den Zustand der

Mietsache zum Zeitpunkt der Übergabe/Rückgabe, sofern nicht eine Partei binnen 3 Werktagen schriftlich Widerspruch erhebt.

§ 12 GPS-Ortung, Telematik

(1) Die Mietsache kann mit einem GPS-Ortungssystem (Telematik) ausgestattet sein, so dass Standortdaten der Mietsache an den Vermieter übermittelt werden. Der Mieter wird vor Vertragsschluss darüber informiert, ob die konkrete Mietsache über ein aktives Ortungssystem verfügt.

(2) Die Verarbeitung der Standortdaten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zum Zweck der Diebstahlsicherung, der Überwachung der vertragsgemäßen Nutzung (Einsatzort, Betriebszeiten) und der Abrechnung. Eine verhaltensbezogene Überwachung des Mieters oder dessen Mitarbeiter (Bewegungsprofile, Pausenzeiten, Fahrverhalten) findet nicht statt.

(3) Die Standortdaten werden für die Dauer des Mietverhältnisses sowie für weitere 30 Tage nach Vertragsende gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder berechnigte Interessen an einer längeren Speicherung (z. B. laufende Schadensermittlung) entgegenstehen.

(4) Der Mieter hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit gemäß Art. 15–20 DSGVO. Ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung besteht gemäß Art. 21 DSGVO, soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt wird. Der Widerspruch kann jedoch die Fortsetzung des Mietverhältnisses beeinträchtigen, wenn die Ortung für die Diebstahlsicherung zwingend erforderlich ist.

(5) Der Vermieter verpflichtet sich, die Daten technisch und organisatorisch gemäß Art. 32 DSGVO zu schützen (Verschlüsselung, Zugriffsbeschränkung, Protokollierung).

§ 13 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Mieters (Name, Anschrift, Kontaktdaten, Ausweisdaten, Bonitätsdaten, Vertragsdaten, Nutzungsdaten) werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Abrechnung, Bonitätssicherung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten erhoben, verarbeitet und genutzt (Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, f DSGVO).

(2) Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. Transportdienstleister, Versicherer, Wirtschaftsauskunfteien, Steuerberater, Behörden) oder der Mieter eingewilligt hat.

(3) Die Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO – 10 Jahre für Buchungsbelege, 6 Jahre für Geschäftsbriefe) gespeichert und anschließend gelöscht, sofern keine berechtigten Interessen an einer längeren Speicherung bestehen.

(4) Die detaillierten Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO (Verantwortlicher, Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauern, Betroffenenrechte, Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde) sind in der separaten Datenschutzerklärung enthalten, die Vertragsbestandteil wird.

§ 14 Überlassung an Dritte, Auslandseinsatz

(1) Der Mieter ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen (Untervermietung, Verleih, Leihe), Dritten die Nutzung zu gestatten oder die Mietsache ins Ausland zu verbringen.

(2) Der Vermieter wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern, sofern der Dritte die erforderliche fachliche Eignung (Führerschein, Bedienerschein) nachweist, die Mietsache bestimmungsgemäß genutzt wird und keine berechtigten Interessen des Vermieters entgegenstehen (z. B. Bonitätsrisiko, Versicherungsschutz, Exportbeschränkungen).

(3) Erteilt der Mieter die Mietsache ohne Zustimmung an Dritte weiter, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden unbeschränkt. Der Vermieter ist in diesem Fall zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 15 Gefahrtragung, Benutzung auf eigene Gefahr

(1) Die Benutzung der Mietsache erfolgt auf Gefahr des Mieters. Der Mieter trägt das Risiko für Schäden, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch, normale Abnutzung oder äußere Einflüsse (Witterung, Baustellenverhältnisse) entstehen, soweit der Vermieter diese nicht zu vertreten hat.

(2) Die gesetzliche Haftung des Vermieters für Mängel der Mietsache (§ 536 BGB), für Verletzung von Kardinalpflichten (§ 8 dieser AGB) und für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

(3) Der Mieter hat die Mietsache vor Inbetriebnahme auf offenkundige Mängel zu prüfen und dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, gelten die gesetzlichen Regeln über den Ausschluss von Mängelrechten (§ 536c BGB analog).

§ 16 Schadenmeldung, Diebstahl, Obliegenheiten

(1) Tritt während der Mietzeit ein Schaden an der Mietsache auf (Unfall, Brand, technischer Defekt, Vandalismus etc.), hat der Mieter den Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, in Textform zu informieren und den Schadenhergang zu schildern.

(2) Bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Vermieter die Anzeigebestätigung (Polizeiprotokoll) zu übermitteln.

(3) Der Mieter hat den Schaden zu mindern und den Anweisungen des Vermieters zur Schadensbegrenzung Folge zu leisten. Er darf ohne Zustimmung des Vermieters keine Reparaturen veranlassen, es sei denn, diese sind zur Abwendung unmittelbarer Gefahr erforderlich (Notreparatur).

(4) Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Obliegenheiten, ist der Vermieter von seiner Leistungspflicht (z. B. Maschinenbruchversicherung, Schadensersatz) insoweit frei, als der Verstoß die Aufklärung des Schadens oder die Schadensminderung beeinträchtigt hat.

§ 17 Betriebsmittel, Brenn-/Kraft-/Schmierstoffe, Endreinigung

(1) Die Mietpreise verstehen sich ohne Betriebsmittel (Kraftstoff, Schmierstoffe, Hydrauliköl, Kühlmittel, AdBlue). Die Mietsache wird mit gefüllten Tanks/Betriebsmittelbehältern übergeben. Bei Rückgabe werden Fehlmengen zum jeweils gültigen Tagespreis des Vermieters zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 40,00

€ pro Vorgang berechnet.

(2) Der Mieter hat die Mietsache bei Rückgabe in einem dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechenden, gereinigten Zustand zurückzugeben (besenrein, frei von Baustoffresten, Schlamm, Öl, Betonresten etc.). Erfolgt die Rückgabe in stark verschmutztem Zustand, berechnet der Vermieter die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten (nach Aufwand, maximal jedoch 1.500,00 € pro Maschine) zuzüglich Entsorgungskosten für Sondermüll (Öl, Filter, kontaminiertes Wasser) nach Nachweis.

(3) Der Mieter kann die Reinigung auch selbst durchführen oder durch Dritte vornehmen lassen, sofern das Ergebnis dem in Abs. 2 genannten Standard entspricht und dies im Check-In-Protokoll bestätigt wird.

§ 18 Bedienung, Betriebsanweisungen, bestimmungsgemäße Verwendung

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache ausschließlich durch geeignete, unterwiesene Fachkräfte bedienen zu lassen, die über die erforderlichen Führerscheine, Bedienerscheine und Qualifikationen (z. B. Kranführerschein, Staplerschein, IPAF-Schulung für Arbeitsbühnen) verfügen.

(2) Der Mieter hat die Betriebsanweisungen des Herstellers, die vorgegebenen Betriebsstoffe und Reinigungsmittel sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BetrSichV, DGUV Vorschriften, TRBS) zu beachten.

(3) Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß als Hubarbeitsbühnen eingesetzt werden. Die Nutzung als Hebekran, das Heben von Lasten außerhalb des Korbs, die Überschreitung der maximalen Korbbelastung sowie das Verfahren von Personen außerhalb des Arbeitskorbs sind untersagt.

(4) Bei Verstößen gegen Abs. 1–3 haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden unbeschränkt. Der Vermieter ist in diesem Fall zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 19 Vermietung mit Bedienpersonal

(1) Wird die Mietsache mit Bedienpersonal des Vermieters überlassen, handelt es sich um einen gemischten Vertrag (Miet- und Dienstverschaffungsvertrag). Das Bedienpersonal bleibt in arbeitsrechtlicher Hinsicht Arbeitnehmer des Vermieters; es untersteht dessen Weisungsrecht in fachlicher Hinsicht.

(2) Der Mieter (bzw. die örtliche Bauleitung) bestimmt über Ort, Zeit und Art des Einsatzes der Mietsache (fachliche Weisungen). Der Vermieter sorgt dafür, dass das Bedienpersonal diese Weisungen befolgt.

(3) Der Vermieter haftet für Schäden, die das Bedienpersonal bei der Bedienung der Mietsache verursacht, nach den Grundsätzen der Erfüllungsgehilfenhaftung (§ 278 BGB): für Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch leichte Fahrlässigkeit) unbeschränkt, soweit nicht Abs. 4 greift.

(4) Die Haftung des Vermieters für leichte Fahrlässigkeit des Bedienpersonals ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern keine Kardinalpflichten verletzt werden. Für Schäden an der Mietsache selbst, die durch leichte Fahrlässigkeit des Bedienpersonals verursacht werden, haftet der Vermieter nur bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung einer etwaigen Maschinenbruchversicherung (vgl. § 25).

(5) Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, die auf Weisungen des Mieters zurückgehen, die gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen oder den Einsatzbereich der Mietsache überschreiten.

§ 20 Wartung, Pflege, Instandhaltung

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, die Mietsache in einem vertragsgemäßen, betriebsfähigen Zustand zu erhalten (§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB). Er führt die planmäßigen Wartungen gemäß Herstellervorgaben (Inspektionsintervalle, Ölwechsel, Filterwechsel, Hydraulikwartung) auf eigene Kosten durch.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die tägliche Pflege und Kontrolle der Mietsache durchzuführen (Sichtprüfung, Ölstand, Kühlwasser, Reifendruck, Schmierung nach Herstellerangaben, Reinigung der Kühler). Diese Tätigkeiten sind in der täglichen Arbeitszeit des Bedienpersonals enthalten und werden nicht gesondert vergütet.
- (3) Reparaturen, die auf normalen Verschleiß zurückgehen (planmäßiger Austausch von Verschleißteilen wie Filter, Dichtungen, Bremsbeläge, Kettenglieder, Hydraulikschläuche im planmäßigen Wechselintervall), trägt der Vermieter.
- (4) Reparaturen, die auf unsachgemäßen Gebrauch, Fehlbedienung, Überlastung, Unfälle oder mangelnde Pflege durch den Mieter zurückgehen, trägt der Mieter. Dies gilt auch für Schäden durch Verwendung nicht zugelassener Betriebsstoffe.
- (5) Der Mieter hat dem Vermieter die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Mietsache zu ermöglichen und die Mietsache hierfür auf Anforderung bereitzustellen. Der Vermieter stimmt den Zeitpunkt mit dem Mieter ab, um Betriebsunterbrechungen zu minimieren.

§ 21 Fehlende Mietsache, Werkzeuge, Zubehör, Instandsetzungen

- (1) Fehlende Teile der Mietsache, Werkzeuge, Zubehöriteile (z. B. Anbaugeräte, Schläuche, Kabel, Bedienelemente) sowie Schäden, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder mangelnde Pflege zurückgehen, werden dem Mieter auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes (Zeitwert) in Rechnung gestellt.
- (2) Erforderliche Instandsetzungsarbeiten, die nicht auf normalem Verschleiß beruhen, werden dem Mieter zum Selbstkostenpreis (Ersatzteile zum Einkaufspreis, Arbeitszeit nach dem gültigen Stundensatz des Vermieters) in Rechnung gestellt. Der Mieter erhält auf Wunsch einen Kostenvoranschlag vor Durchführung.
- (3) Der Mieter hat das Recht, die Instandsetzung durch einen eigenen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter, sofern die Instandsetzung berechtigt war.

§ 22 Reifen, Gummiketten, Hydraulikschläuche – Verschleiß und Schaden

- (1) Reifen, Gummiketten und Hydraulikschläuche sind Verschleißteile, die einem planmäßigen Austausch unterliegen. Der planmäßige, alters- und nutzungsbedingte Verschleiß (Profilabrieb, Alterungsrisse, planmäßiger Schlauchwechsel nach Herstellervorgaben) geht zu Lasten des Vermieters und ist in der Miete enthalten.
- (2) Der Mieter haftet für Schäden an Reifen, Gummiketten und Hydraulikschläuchen, die auf unsachgemäßen Gebrauch, Fehlbedienung, Überlastung, Fahrfehler, Kollisionen, unsachgemäße Lagerung oder Verwendung nicht zugelassener Betriebsstoffe zurückgehen (z. B. Schnitte durch scharfe Kanten, Überhitzung durch Überlast, Beschädigung durch unsachgemäßes Verladen, Verwendung falscher Hydraulikflüssigkeit).
- (3) Die Beweislast für das Vorliegen eines unsachgemäßen Gebrauchs trägt der Vermieter. Der Mieter hat darzulegen, dass der Schaden auf normalem Verschleiß beruht.

(4) Bei Reifenpannen oder Schlauchbrüchen während der Mietzeit hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Der Vermieter organisiert den Austausch. Kosten für Notreparaturen (Pannendienst, mobile Reifenmontage) trägt der Verursacher gemäß Abs. 1 und 2.

(5) Der Austausch von Reifen/Gummiketten aufgrund von Diebstahl, Vandalismus oder höherer Gewalt richtet sich nach § 25 (Maschinenbruchversicherung) oder der Haftpflichtversicherung des Mieters (§ 26).

§ 23 Umsatzsteuer

Alle in diesen AGB genannten Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt gültigen Höhe.

§ 24 Haftung des Mieters für unsachgemäßen Gebrauch, Versicherungsausschluss

(1) Für Schäden an der Mietsache (gleichgültig ob vom Mieter, dessen Personal oder von Dritten verursacht), die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, Nichtbeachtung der Bedienungsanweisungen, Fehlbedienung, Überlastung, vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen entstehen, haftet der Mieter unbeschränkt und hat Schadenersatz in voller Höhe zu leisten (Wiederbeschaffungswert oder Reparaturkosten zuzüglich Mietausfallschaden).

(2) Gleiches gilt für Schäden, die durch unbefugte Weitergabe der Mietsache an Dritte (§ 14), Einsatz im Ausland ohne Zustimmung, Verwendung nicht zugelassener Betriebsstoffe oder Nichteinhaltung von Wartungspflichten (§ 20) entstehen.

(3) Bei Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Umstände entfällt der Versicherungsschutz einer etwaig vereinbarten Maschinenbruchversicherung (§ 25) für den konkreten Schadenfall. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Regressansprüchen des Versicherers frei.

(4) Die verschuldensunabhängige Haftung des Mieters für die Mietsache (Gefahrtragung gemäß § 9) bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 25 Maschinenbruchversicherung (optional)

(1) Der Vermieter bietet für jede Mietsache den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung zu den Bedingungen der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2020) in der jeweils gültigen Fassung an. Der Versicherungsvertrag kommt zwischen dem Mieter (als Versicherungsnehmer) und dem Versicherer zustande; der Vermieter vermittelt den Abschluss.

(2) Die Versicherungsprämie beträgt 10 % des netto Tagesmietpreises pro Kalendertag (Mietzeit = Kalendertage, nicht nur Betriebstage). Die Prämie wird zusammen mit dem Mietzins abgerechnet. Zubehör und Anbauteile sind nur versichert, wenn sie unter Verschluss verwahrt oder fest an der Mietsache befestigt sind.

(3) Der Selbstbehalt (Eigenanteil) je Schadenfall und je Gerät beträgt:

bei Geräten bis 10 t Betriebsgewicht: 3.000,00 €

bei Geräten bis 20 t Betriebsgewicht: 5.000,00 €

bei Geräten über 20 t Betriebsgewicht: 6.000,00 €

Bei Einsatz auf Abbruchbaustellen (Einsatz von Hydraulikhämmern, Scheren, Pulverisierern, Sortiergreifern) verdoppelt sich der Selbstbehalt. Die Einstufung als Abbruchbaustelle erfolgt tageweise; der Mieter hat den Einsatzart vor Mietbeginn anzuzeigen.

(4) Bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Unterschlagung, Raub oder bei Totalschaden beträgt der Selbstbehalt 25 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes, mindestens jedoch 3.000,00 €.

(5) Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schäden, die

a) vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Mieter oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden,

b) auf unsachgemäßen Gebrauch, Fehlbedienung oder Überlastung zurückgehen (vgl. § 24),

c) durch unbefugte Weitergabe der Mietsache an Dritte (§ 14) entstehen,

d) durch Krieg, Bürgerkrieg, Kernenergie, Vorsatz Dritter (außer Diebstahl/Raub) entstehen.

(6) Die vollständigen Versicherungsbedingungen (ABMG 2020) werden dem Mieter vor Vertragsschluss ausgehändigt oder sind auf der Website des Versicherers/des Vermieters abrufbar. Der Mieter bestätigt mit Unterschrift des Mietvertrags, die Versicherungsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

(7) Schließt der Mieter die Maschinenbruchversicherung nicht ab, trägt er das volle Risiko für alle Schäden an der Mietsache (einschließlich Totalschaden, Diebstahl) gemäß § 9 und § 24. Ein nachträglicher Abschluss während der Mietzeit ist nicht möglich.

§ 26 Haftpflichtversicherung des Mieters (optional)

(1) Der Mieter soll auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (je Schadenfall, zweifach maximiert) unterhalten, die die Risiken aus dem Betrieb und der Nutzung der gemieteten Baumaschinen und -geräte (einschließlich Transport, Verladung, Einsatz auf Baustellen) abdeckt. Der Versicherungsschutz sollte auch die gesetzliche Haftung des Mieters für Schäden an der Mietsache selbst (sofern nicht durch Maschinenbruchversicherung gedeckt) und für Umweltschäden umfassen.

(2) Verzichtet der Mieter auf den Abschluss einer solchen Versicherung, hat er dies dem Vermieter vor Mietbeginn in Textform zu erklären. In diesem Fall haftet der Mieter für alle Schäden, die er Dritten durch die

Nutzung der Mietsache zufügt, unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 823 BGB, § 536 BGB). Der Mieter stellt den Vermieter von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

(3) Schließt der Mieter die Versicherung ab, hat er dem Vermieter vor Mietbeginn eine Versicherungsbestätigung (Deckungszusage) in Textform vorzulegen. Auf Verlangen hat der Mieter die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen. (4) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die der Mieter Dritten zufügt, unabhängig vom Versicherungsstatus des Mieters.

§ 27 Schriftform, Textform, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform (§ 126b BGB), z. B. E-Mail, Fax, Brief. Die Aufhebung dieses Textformerfordernisses bedarf ebenfalls der Textform.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Vermieters (Werne).

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Werne (Landgerichtsbezirk Dortmund), sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (§ 38 ZPO). Der Vermieter ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu klagen.

(5) Sollte der Mieter Verbraucher sein (§ 13 BGB), gelten die zwingenden verbraucherschützenden Vorschriften (insbesondere § 310 Abs. 3 BGB, § 29 ZPO) vorrangig.

Impuls Rent GmbH, Handelsregister B des Amtsgerichts Dortmund HRB 35997

--- Stand der AGB: August 2026 ---
